

---

Gemischte Gemeinde Vinelz

---



# Datenschutzreglement

genehmigt an der  
Gemeindeversammlung vom 12. Juli 1996

## 3234 Vinelz

### Datenschutzreglement (DSR) der Gemischten Gemeinde Vinelz

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</li><li>2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</li><li>3 Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über<ol style="list-style-type: none"><li>a) den Empfänger;</li><li>b) die Auswahlkriterien;</li><li>c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen;</li><li>d) das Datum der Bekanntgabe.</li></ol>Die Liste ist öffentlich.</li></ol>
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung Perso-	Art.3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohner- kontrolle	Art. 4	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</li><li>2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</li></ol>
e aus andern Da- tensammlungen	Art. 5	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn<ol style="list-style-type: none"><li>a) sie keine besonders schützeswerten Personendaten enthalten;</li><li>b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen;</li><li>c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen ent-</li></ol></li></ol>

- gegenstehen;
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- und Berufsgeheimnisses entgegenstehen.

zu	2 Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich
weiteren erneute	äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt sowie im Informationsbulletin der Gemeinde durchführen. Bei gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine Anhörung.
Zuständigkeit dessen Listenaus-	Art. 6 Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte. Der Gemeindeschreiber bzw. Stellvertreter führt die Liste der erteilten künfte.
Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	<p>Art. 7 1 Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 3, Abs. 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) neuer Wohnort nach Wegzug;</li> <li>b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit;</li> <li>c) Titel;</li> <li>d) Sprache.</li> </ul> <p>2 Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>3 Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter zuständig.
Elektronische Abrufverfahren	<p>Art.9 1 Die Kantonspolizei darf mit einem Abrufverfahren auf die für ihre Aufgabenerfüllung nötigen Daten der Einwohnerkontrolle zugreifen. Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Vertrag.</p> <p>2 Das Einrichten weiterer elektronischer Abrufverfahren ist untersagt. Vorbehalten bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Regelungen des übergeordneten Rechtes;</li> <li>b) in einem Reglement der Stimmberechtigten geschaffene ausdrückliche Regelungen.</li> </ul>
Aufsichtsstelle	Art. 10 1 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle

Datenschutz

für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

- 2 Sie erfüllt die ihr in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördenmitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.
- 3 Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

Gebühren  
a) Register der  
Datensammlungen

Art. 11

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene  
Akten

Art. 12

- 1 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
- 2 Eine Gebühr von 30 bis 300 Franken kann ausnahmsweise erhoben werden, wenn:
  - a) der ersuchenden Person in den vergangenen 12 Monaten die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt worden sind und kein schutzwürdiges Interesse an einer Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann;
  - b) die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Aufwand verbunden ist.
- 3 Ein schutzwürdiges Interesse gemäss Abs. 2, Bst. a ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert worden sind.
- 4 Die ersuchende Person ist über die Höhe der Gebühr vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen. Sie kann ihr Begehren innert 10 Tagen zurückziehen.

c) Berichtigung und  
weitere Ansprüche

Art. 13

- 1 Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.
- 2 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.
- 3 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten                      Art. 14                      Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Rechtsamt der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Gemischten Gemeinde Vinelz haben vorliegendes Reglement an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1996 genehmigt.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ

Der Präsident:                      Der Sekretär:

D. Kolly

S. Spycher

Vinelz, 10. Juli 1996

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung aufgelegt ist. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:

S. Spycher

Vinelz, 12. Juli 1996